



30.05.2017

## **Betreff: Faire Vergütung von Dolmetscheinsätzen für hörgeschädigte Menschen im Arbeitsleben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur in der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 27) wird auf gleiche Rechte und Chancen am Arbeitsmarkt für alle hingewiesen. Auch unter 5.3 „Arbeit und Beschäftigung“ des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt „einfach machen“ ist dies verankert. Um für taube und schwerhörige Menschen eine gleichberechtigte Partizipation im Arbeitsalltag zu ermöglichen, ist die Überwindung der kommunikativen Barriere unabdingbar. Viel wurde bei Integration und Bildung bereits erreicht, wodurch immer mehr taube und schwerhörige Menschen eine Ausbildung auf dem freien Arbeitsmarkt machen, ein Studium abschließen, und schließlich eine gute Arbeitsstelle finden. Um die Kommunikation am Arbeitsplatz zu sichern, sind u.a. Gebärdensprachdolmetscher\_innen vonnöten. Gerade im Arbeitsleben unserer tauben und schwerhörigen Kund\_innen, seien es Personalversammlungen oder Teambesprechungen, Konferenzen oder Weiterbildungen, Gespräche mit Vorgesetzten oder Untergebenen, ist die Tätigkeit professioneller Gebärdensprachdolmetscher\_innen zur Sicherstellung einer gleichberechtigten Kommunikation unerlässlich. Hier kann eine unzureichende Verdolmetschung im schlimmsten Fall bedeuten, dass eine Mitarbeiterin ihren Beruf nicht einwandfrei ausführen kann, eventuell Fehler macht und ihr Arbeitsplatz gefährdet ist.

Die Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher\_innen sind in fast allen Einsatzbereichen über die Festlegungen in den Sozialgesetzbüchern fest mit dem JVEG verzahnt. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hat sich in ihrer Empfehlung zur Arbeitsassistenz vom 20.09.2012 diese Kostensätze als Grundlage der Vergütung gegeben. Im Jahr 2013 wurde das JVEG durch das 2. KostRModG reformiert. Damit wurden die

**Empfehlung der BIH für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX (20.09.2012):**

4.2. [...] Wegen der im Vergleich zu den Vergütungen der Arbeitsassistenten deutlich höheren Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher aufgrund gesetzlicher Vorgaben in § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 SGB X i.V. mit dem JVEG sind höhere Leistungen vertretbar.“



Honorarsätze an die marktüblichen Honorare für Dolmetscher\_innen und Übersetzer\_innen angepasst. Die Erhöhung der Kostensätze erfolgte auch in den Bereichen des Gebärdensprachdolmetschens. In fast allen Einsatzbereichen gelten seitdem die neuen Sätze von 75 € statt 55 € pro Stunde. Eine Ausnahme bildet in Sachsen-Anhalt der Bereich der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben.

Wie Berufsverbände in anderen Bundesländern auch, versuchte der BeGiSA e.V. durch Gespräche mit dem Integrationsamt, eine Einigung über die Kostensätze im Arbeitsleben zu erreichen. Leider blieb dies bisher ohne Erfolg. Das letzte Angebot des Integrationsamtes, die Kostensätze und Richtlinien aus Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen, ist für uns nicht akzeptabel, da es nicht zu einer merklichen Erhöhung des Honorars führt und stattdessen die Arbeitsbedingungen durch Herabwertung von Doppelbesetzung sogar noch verschlechtert (Modellrechnung siehe Anhang). Damit ist Sachsen-Anhalt eines der wenigen Bundesländer, in denen Einsätze im Arbeitsleben noch nach dem alten JVEG-Satz vergütet werden. Brandenburg, Sachsen und Thüringen haben die aktuellen Honorarsätze bereits angepasst (siehe Anhang).

Auch der Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands versuchte hier eine Lösung herbei zu führen. Der Rechtsanwalt Herr Tolmein bestätigte in seinem Schreiben vom 12.02.2014 die Verbindung zwischen der Rechtsgrundlage für Dolmetscheinsätze im Arbeitsleben und dem JVEG (siehe Anhang). Jedoch wurde kurz darauf die Empfehlung der BIH angepasst und der Verweis auf das JVEG einfach entfernt.

**Empfehlung der BIH für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX (15.04.2014):**

4.2. [...] Wegen der im Vergleich zu den Vergütungen der Arbeitsassistenten deutlich höheren Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher sind höhere Leistungen vertretbar.“

Für taube und schwerhörige Arbeitnehmer\_innen ergeben sich durch die unterschiedlichen Kostensätze bereits negative Auswirkungen im Berufsalltag. Beispielsweise gibt es bei Dienstreisen in andere Bundesländer enorme Schwierigkeiten, Gebärdensprachdolmetscher\_innen vor Ort zu bekommen, da diese Aufträge für den Kostensatz von 55€ pro Stunde schlichtweg ablehnen. Werden Dolmetscher\_innen aus Sachsen-Anhalt auf einer Dienstreise außerhalb Sachsen-Anhalts tätig, fallen hingegen sehr hohe Fahrt- und Übernachtungskosten an, die oft in keinem Verhältnis zum eingesparten Dolmetschhonorar stehen. Unter Umständen muss deshalb auf eine Dienstreise verzichtet werden, was dem Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe widerspricht. Reisen Dolmetscher\_innen aus Sachsen-Anhalt mit, stehen sie für die Dauer der Reise in Sachsen-Anhalt nicht zur Verfügung, was den ohnehin immer wieder beklagten Dolmetscher\_innenmangel in diesem Bundesland weiter verschärft.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich für Arbeitnehmer\_innen die an den Landesgrenzen von Sachsen-Anhalt tätig sind. Hier wird vom Integrationsamt der Einsatz von



Dolmetscher\_innen aus benachbarten Bundesländern abgelehnt, obwohl diese in einigen Fällen eine wirtschaftliche Alternative oder sinnvolle Ergänzung zur Anreise „einheimischer“ Dolmetscher\_innen darstellen würden.

Durch Änderungen bei der Umsatzsteuerpflicht im Jahr 2016 ist ein Großteil der Gebärdensprachdolmetscher\_innen in Sachsen-Anhalt umsatzsteuerbefreit. Erhöhte Honorarkosten könnten dadurch erheblich kompensiert werden.

Die Gebärdensprachdolmetscher\_innen in Sachsen-Anhalt haben nun vier Jahre lang ca. 25 % weniger Honorar im Vergleich zu den Kolleg\_innen in den angrenzenden Bundesländern hin- genommen, um tauben und schwerhörigen Kund\_innen uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen und somit für sie keine Nachteile entstehen zu lassen. Da die Gebärdensprachdolmetscher\_innen meist freiberuflich tätig sind, sind die niedrigeren Honorarsätze und somit die Aufträge im Sinne der Wirtschaftlichkeit nicht weiter hinnehmbar. Wir sehen uns gezwungen zu handeln. Die Mitglieder des Berufsverbandes fordern eine Anpassung der Honorarsätze gemäß novelliertem JVEG. **Kommt das Integrationsamt hinsichtlich dieser Forderung nicht auf den Berufsverband zu, werden ab dem 24.07.2017 keine Aufträge mehr von den Dolmetscher\_innen bedient, die vom Integrationsamt mit einem Stundensatz von 55 € vergütet werden.**

Die verantwortungsvolle Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetscher\_innen auf Grundlage einer akademisch fundierten Ausbildung und fortlaufender Weiterbildung muss in **allen** Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angemessen bezahlt werden. Das gilt auch im Bereich der Teilhabe hörgeschädigter Menschen am Arbeitsleben. Sachsen-Anhalt als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort für Menschen mit Hörschädigungen und Gebärdensprachdolmetscher\_innen ist sicherlich im Interesse aller.

Mit der Bitte um Ihre Unterstützung

Elisabeth Weikert

BeGiSA e.V.  
1. Vorsitzende

Stefanie Sens

BeGiSA e.V.  
2. Vorsitzende

**Anhang:**

Modellrechnung

Übersicht: Kostensätze in den angrenzenden Bundesländern

Schreiben vom 12.02.2014 der Kanzlei Menschen und Rechte



**Übersicht: Kostensätze in den angrenzenden Bundesländern**

